

140 Abschluss der Vorbereitung, Planung

Vor der Vergabe von Leistungen ist zu prüfen, ob die Vorbereitungen für die Bauaufgabe abgeschlossen und alle Voraussetzungen erfüllt sind und Verfügungsbeschränkungen nicht bestehen. Insbesondere hat die Baudienststelle zu prüfen, ob

1. die Verantwortlichkeiten geklärt und schriftlich festgelegt sind.
2. nach Feststellung des Haushaltsplanes durch das Haushaltsgesetz Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan veranschlagt sind und Verfügungsbeschränkungen nicht bestehen,
3. die bauaufsichtliche Genehmigung oder die Zustimmung, die gewerbeaufsichtlichen, straßenaufsichtlichen, wasserbehördlichen und sonstigen Genehmigungen vorliegen,
4. die Beseitigung von Anlagen angezeigt wurde,
5. die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV sowie des EEWärmeG vorliegen,
6. die für die Ausschreibung notwendigen Teile der Ausführungsplanung vorliegen,
7. ein Erwerb bzw. eine dingliche Belastung Grundstücke anderer, die nicht nur vorübergehend benötigt werden, erfolgt ist (Ist ein Erwerb bzw. eine dingliche Belastung nicht erfolgt, so darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn von den hierzu Berechtigten das Benutzungsrecht eingeräumt worden ist oder die Enteignungsbehörde eine vorzeitige Besitzeinweisung angeordnet hat.),
8. für die Bauausführung Grundstücke anderer vorübergehend benötigt werden und durch vertragliche Vereinbarungen (z. B. Miete von Lagerplätzen) die beabsichtigte Grundstücksbenutzung sichergestellt ist,
9. die Freimachung (Beendigung von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, Mieterumsetzungen) und die Herrichtung des Grundstücks bis zum vorgesehenen Termin durchgeführt worden sind (ausgenommen mit der Bauausführung verbundene Abbruchmaßnahmen),
10. die zuständigen Dienststellen (z. B. die zuständige behördliche Vermessungsstelle, das Grundstücksamt, die für Herrichtung des Grundstücks zuständige Stelle usw.) über beabsichtigte Abbruchmaßnahmen benachrichtigt worden sind,
11. die Beteiligung anderer, insbesondere der Ver- und Entsorgungsbetriebe, Tiefbauämter, Straßenbaubehörde, ggf. Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorgenommen worden ist, so z. B. für
 - verkehrstechnische Sicherungsmaßnahmen bei Arbeitsstellen auf Straßen (diese bedürfen der Anordnung seitens der Straßenverkehrsbehörden)
 - Verkehrsumleitungen mit Auswirkungen auf Nachbarbezirke (die betroffenen Tiefbauämter sind zu beteilige.),
12. die Baustellenverhältnisse, z. B. Zufahrten, Lagerplätze, Absperrungen, Einzäunungen, Baugrundverhältnisse, genau ermittelt und festgelegt sind,
13. bei Bedarf ein Baubüro einschließlich Ausstattung rechtzeitig bereitgestellt wird,
14. die Vorschriften über Landschafts- und Umweltschutzanforderungen (z. B. BImSchG, KrWG, KrW-/AbfG Bln, WHG, BWG, LImSchG Bln, UVP-G-Bln, Wasserschutzgebietsverordnungen, VO zum Schutz des Baumbestandes) berücksichtigt wurden und notwendige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen vorbereitet sind (vgl. [II 230 Nr. 1.2 \(Baufachliche Gutachten über das Baugrundstück\)](#)),
15. Vorarbeiten, die von anderen auszuführen sind, z. B. Abräumungen, Leitungsumlegungen, Bodenuntersuchungen und Vermessungsarbeiten, so frühzeitig eingeleitet worden sind, dass der Bauablauf nicht behindert wird.

Verwiesen wird auch auf [II 150.H \(Planungs- und Kostendaten\)](#), [II 210 \(Bauakten\)](#) und [VI 140 \(Zusammenstellung und Aufbewahrungsfristen von Bauakten\)](#).